

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**  
 1014 Wien, Herrngasse 11-13  
 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
 und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für Handel,  
 Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
 1011 Wien

Beilagen

LAD-VD-5744/21

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

70.510/39-VII/4a/85

Dr. Stöberl

2108

10. Sep. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf stellt eine fast gänzliche Neuregelung des Altölgesetzes dar, die offensichtlich die Absicht verfolgt, das Altölgesetz dem Sonderabfallgesetz (BGBl. 186/1983) anzugleichen. Obwohl die Anliegen der Novelle zu begrüßen sind, wird die Auffassung vertreten, daß es sowohl aus sachlichen wie auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zielführender ist, das geltende Altölgesetz aufzuheben und jedes Altöl in die Regelungen des Sonderabfallgesetzes einzubeziehen.

Folgende Gründe sind - unter Berücksichtigung des Inhaltes sowohl des Entwurfes der Novelle wie auch der Erläuterungen - dafür maßgeblich:

- Die von zahlreichen Ländern im Zuge der Begutachtung des Entwurfes zum derzeit geltenden Altölgesetz geäußerten Bedenken, das Gesetz werde wenig Effizienz entfalten, wurden mittlerweile durch die Praxis bestätigt. So ist insbesondere ein Umweltschutzeffekt kaum eingetreten. Vielmehr ist die Situation vereinfacht dargestellt so, daß Altöle nunmehr nicht mehr unkontrolliert wegge-

- 2 -

schüttet sondern dafür unkontrolliert verbrannt werden, womit sich das Problem vom Wasser in die Luft verlagert. Der anderslautenden Darstellung in den allgemeinen Erläuterungen zum Novelisierungsentwurf muß daher entgegengetreten werden: Die einzige in Österreich bestehende Anlage, wo Altöle auf Grund vorhandener Rauchgasreinigungseinrichtungen halbwegs umweltfreundlich verbrannt werden können - nämlich die Sonderabfallverbrennungsanlage der Entsorgungsbetriebe Simmering - muß mit Heizöl als Zusatzbrennstoff betrieben werden, da kaum Altöle angeliefert werden und diese Altöle in Kleinanlagen ohne Rauchgasreinigung in Gewerbebetrieben und fallweise auch im Hausbrand verfeuert werden. Dieser Zustand ist weder vom Standpunkt des Umweltschutzes noch vom Standpunkt der Volkswirtschaft zu rechtfertigen, da dies infolge der mit der Altölverbrennung in Kleinanlagen verbundenen Emissionen auf Kosten der Umwelt erfolgt und auch mit erhöhten Sonderabfallentsorgungskosten wegen des dort notwendigen Heizölkaufes verbunden ist.

Wie aus zahlreichen Analysen von Altölen bekannt ist, weisen diese im Vergleich zu normgemäßen Heizölen einen um ein Vielfaches höheren Asche-, Schwermetall- und Chlorgehalt auf. Dies gilt auch für die KFZ-Altöle. So enthalten Getriebeöle durchwegs Chlorparaffine, auch kann bei importierten KFZ-Schmierölen (Neuware) nicht ausgeschlossen werden, daß diese Sekundärraffinate enthalten, welche aus ihrer Primärverwendung mit aromatischen Chlorverbindungen kontaminiert sind, und es daher bei der Verbrennung zur Bildung hochtoxischer chlorierter polycyclischer Verbindungen kommt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß z.B. in der BRD die Verbrennung von Altölen in Kleinanlagen generell nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verboten ist.

Eine (wenn nicht die einzige) zweckmäßige und effektive Form der Beseitigung von Altölen wäre daher die Sammlung der Altöle und ihre Verbrennung oder Aufarbeitung in einer oder mehreren, mit wirksamen Abgasreinigungsanlagen ausgerüsteten und dem Stand der

- 3 -

Umweltschutztechnik entsprechenden zentralen Anlagen. Dies wäre aber wohl am besten durch eine Aufhebung des Altölgesetzes und die damit verbundene Übernahme dieses Problemkreises in das Sonderabfallgesetz zu erreichen.

- Besonders problematisch ist jedoch die vom Entwurf vorgesehene Abgrenzung des Altöls vom Sonderabfall: So ist hier unter anderem das Kriterium des Gehalts von 50 ppm an PCB und PCT genannt. Die Erfassung dieser Werte ist nur in wenigen hochqualifizierten Labors möglich, für den einzelnen Gewerbetreibenden im eigenen Betrieb ist sie undenkbar. Bei einem mittleren Chlorierungsgrad der PCBs von 4 würde ein Gehalt von 50 ppm einem Chlorgehalt von 0,025 % entsprechen. Dies liegt weit unter der leicht erfaßbaren Grenze von 0,5 % (sh. Seite 9 der Erläuterungen). Die Kosten für eine PCB/PCT-Analyse mit einer entsprechenden Genauigkeit belaufen sich auf ca. S 1.500,--.

Nach den dem Amt der NÖ Landesregierung zugegangenen Auskünften liegt der Gehalt an PCB und PCT in gebrauchten Motorölen dann mit Sicherheit unter 50 ppm, wenn es sich dabei um Erstraffinate handelt, in Zweitraffinaten kann er hingegen schon im ungebrauchten Produkt wesentlich höher liegen (100 ppm und vereinzelt darüber). Weder für den Verbraucher noch den Gewerbetreibenden ist es aber feststellbar, ob ein (gebrauchtes oder ungebrauchtes) Motoröl Zweitraffinate enthält. Die Kontrolle dieses Kriteriums ist also in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 nicht vollziehbar.

Geht man aber davon aus, daß nur größere (dann aus verschiedenen Quellen stammende) Ölmengen nach diesem Kriterium beurteilt werden, so ist der (nach § 2 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 allerdings verbotenen) Verwendung des Altöls als Transportmittel für Sonderabfälle wieder kein Riegel vorgeschoben; z.B. kann 1 t Altöl mit einem Cl-Gehalt von 0,5 %, 6,25 kg 1.1.1-Trichlorethan enthalten.

- 4 -

- In einer Besprechung beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie am 25. Juli 1985 wurde als Ziel genannt, daß durch eine (den Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG hinsichtlich der Grenzwerte angepaßte) Verordnung auf Grund § 12a die Verbrennung von Altöl in Kleinanlagen unterbunden werden soll. Dies ist aber nur dann realistisch, wenn erreicht werden kann, daß die in Aussicht genommene Novelle auch für alle gewerbe-rechtlich oder sonst bewilligten, bereits bestehenden Verbrennungsanlagen anwendbar ist und wenn vom Betreiber der Anlage der Nachweis der Einhaltung der geforderten Grenzwerte für die Inhaltsstoffe erbracht wird. Ist es Aufgabe der Behörde diese Überwachung durchzuführen, so steigt der Verwaltungsaufwand ins Unermeßliche.

An dieser Stelle muß die Befürchtung ausgesprochen werden, daß die vorgesehenen Bestimmungen über Mindestanforderungen der Altölzusammensetzung und über Emissionsgrenzwerte sowohl mangels Überprüfungspersonals als auch mangels ausreichender Laborkapazitäten sich in der Praxis als nicht vollziehbar erweisen werden.

- § 5 Abs. 2 führt eine durch Verordnung (§ 14a Abs. 4) näher zu regelnde Nachweispflicht für Altöl ein. Die Erläuterungen lassen erkennen, daß an eine weitgehende Anpassung an das Begleitschein-system des Sonderabfallgesetzes gedacht ist. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bedingt jedoch den Aufbau einer zweiten EDV-gestützten Datei beim Landeshauptmann, wobei eine Vielzahl von Betrieben (z.B. Tankstellen und Kraftfahrzeugmechaniker) doppelt, also sowohl als Altölerzeuger wie als Sonderabfallherzeuger, zu erfassen sind.

Würden hingegen Altöle grundsätzlich als Sonderabfälle betrachtet, so fällt die Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 2 weg, eine Verbrennung ist nur in dafür geeigneten (Sonderabfallverbrennungs-)Anlagen zulässig, einer Wiederaufbereitung als einer Form der Beseitigung steht aber nichts im Wege. Der Nachweispflicht kann unter Heranziehung bestehender Einrichtungen Genüge geleistet werden.

- 5 -

- Die Erläuterungen führen aus, daß die Folge einer Aufhebung des Altölgesetzes eine Erschwernis der legalen Verwertung auch des verwertbaren Altöls wäre und die Gefahr einer unkontrollierten Verwertung entstünde. Dazu ist auszuführen, daß als Verwertungsmöglichkeiten des Altöls entweder das Verbrennen oder das Aufarbeiten in Frage kommt. Beide Verwertungsmöglichkeiten sind allerdings auch dann gegeben, wenn Altöl als "gefährlicher Sonderabfall" qualifiziert wird. Die Behauptung der Erschwernis einer legalen Verwertung ist somit nicht begründet, der Behauptung einer unkontrollierten Verwertung muß wohl unter Hinweis auf das Sonderabfallgesetz entgegengetreten werden.

Entgegenzutreten ist auch den Ausführungen in den Erläuterungen, es würden "eventuell geringe Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand" entstehen. Der Verwaltungsaufwand wird im Gegenteil ganz wesentlich ansteigen, vor allem durch die vorgesehene Kontrolle der Zusammensetzung des Altöls durch die Behörde, sofern nicht, in Abänderung des Entwurfes, eine Nachweispflicht der Qualität für den Altölbesitzer bzw. Sammler vorgeschrieben wird.

- Schließlich ist es hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfes zumindest fraglich, ob sie sich auf eine Kompetenzgrundlage zu stützen vermögen, die dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zuweist. Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, daß die Erläuterungen entgegen den Bestimmungen des Punktes 94 der Legistischen Richtlinien 1979 eine Aussage darüber vermissen lassen, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der gesetzlichen Neuregelung gründet.

Sodann ist darauf hinzuweisen, daß Altöl isoliert betrachtet, keine Gefahr darstellt, sondern eine solche erst dann entsteht, wenn es mit bestimmten Stoffen oder Vorgängen in Beziehung steht.

- 6 -

Altöl schlechthin stellt daher keine Gefahr dar, die dem Gewerbe oder anderen in § 1 Abs. 1 des Altölgesetzes genannten Rechtsbereichen eigentümlich ist. Der sowohl dem derzeit geltenden Altölgesetz als auch dem übermittelten Entwurf offensichtlich zugrundeliegende Überlegung, die Kompetenz zur Regelung bestimmter Tätigkeiten umfasse auch die Regelung der Produkte dieser Tätigkeiten, kann jedenfalls nicht ohne weiteres beigetreten werden.

Zu einzelnen Bestimmungen darf darüber hinaus folgendes bemerkt werden:

Zu § 2 Abs. 1 lit. a und c:

Gebrauchte Motoröle auf Mineralölbasis enthalten immer geringe Mengen an umweltgefährdenden Stoffen verschiedener Art, diese Gehalte steigen zumindest dann auf relevante Werte (z.B. von PCB oder PCT), wenn es sich um Zweit raffinate handelt. Auf die Umweltproblematik bei synthetischen Motorölen wird in den Erläuterungen hingewiesen.

"Bemühungen anderer Stellen, das Inverkehrbringen von Fertigölen, in denen PCB oder PCT enthalten ist, zu beschränken oder zu verhindern" sollen nach den Erläuterungen nicht berührt werden. Allerdings sind derartige Regelungen als wesentliche Voraussetzung der Novelle anzusehen. Fehlen diese Regelungen, so sollten alle Motoröle als Sonderabfall deklariert werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Das Kriterium unter Z. 1 (20 v.H. Fremdstoffe) hat keinerlei Umweltrelevanz und ist nur durch die technologischen Möglichkeiten der Aufarbeitung bestimmt, in der BRD liegen die Grenzen wesentlich tiefer (10 v.H., in Zukunft angeblich 12,5 v.H.). Erfasst wird durch diese Regelung wohl überwiegend Wasser als "Fremdstoff" im Altöl, die tatsächlich umweltrelevanten "Fremdstoffe" liegen mengemäßig so tief, daß sie keinesfalls erfaßt werden können.

- 7 -

Das Kriterium unter Z. 2 (50 ppm PCB und PCT) ist nur in spezialisierten Labors mit Großgeräten zu überprüfen. Da, wie bereits ausgeführt, Motoröle durchaus derartige Konzentrationen enthalten können, ist es im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 4 und Abs. 5 im Einzelfall nicht möglich zu entscheiden, ob Altöl oder Sonderabfall vorliegt. Dies begünstigt die Weiterführung der in der Vergangenheit praktizierten Methode, Altöl als "Transportmittel" (trotz gesetzlichen Verbotes) zu benutzen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nachweispflicht für Altöl (§ 5 Abs. 2 bzw. § 14a Abs. 4) ist zu bemerken, daß eine Beurteilung der Herkunft und Deklaration als Kontrollinstrumente keinesfalls ausreichen.

In der Praxis wird diese Bestimmung - sollte sie Gesetz werden - zweifellos erhebliche Probleme bei der Überwachung mit sich bringen.

Das Kriterium nach Z. 3 (0,5 v.H. Chlor) ist zwar prüfbar, aber in dieser Höhe nicht mehr relevant, um gesetzwidrige Beimengungen zum Altöl (§ 2 Abs. 5) zu verhindern. Ein Chlorgehalt von 0,5 % entspricht einer Konzentration von ca. 10.000 ppm Tetrachlorbiphenyl, oder 10 kg davon in einer Tonne Altöl.

Andererseits bietet die Bestimmung des § 2 Abs. 2 dem Sammler von Autoablaßöl keine hinreichende Sicherheit, daß er von der Verpflichtung, sich als Sonderabfallsammler zu deklarieren, nicht betroffen wird.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Einschränkung, daß ein Stoff nur dann zum Sonderabfall erklärt werden kann, wenn den Sammlern eine Unterscheidung und getrennte Sammlung zugemutet werden kann, mag in einem "reinen" Wirtschaftsgesetz ihre Berechtigung haben, dies ist aber in einem Gesetz, das Grundsätze des Umweltschutzes berücksichtigen will, jedenfalls problematisch.

- 8 -

Zu § 4 Abs. 1:

Hier fehlt die "Verwendung zu Forschungszwecken". Andererseits sollte im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen die "sonstige Verwertung" entfallen.

Zu § 4 Abs. 2:

Hier müßte auf das Produkt einer Verwertung, die nicht in einer Verfeuerung besteht, abgestellt werden. Zu den Erläuterungen sei bemerkt, daß hier nahezu ausschließlich Qualitätskriterien wirtschaftlicher Art (demonstrativ) aufgezählt sind, auf die Umweltrelevanz der erzeugten Produkte nicht eingegangen wird. (z.B.: Anreicherung von Schwermetallen, PCB und PCT oder ähnliches).

Zu § 5 Abs. 2:

Für gefährliche Sonderabfälle besteht bereits nach der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl.Nr. 53/1984, für Sonderabfallerzeuger eine Meldepflicht, wobei unter einer Verwendung eines Formblattes die anfallenden gefährlichen Sonderabfälle 3 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit gemeldet werden müssen. Abgesehen von der Parallelität zum Meldesystem für Sonderabfälle erscheint die halbjährliche Meldepflicht an den Landeshauptmann zu hoch gegriffen. Es müßte in Anlehnung an das Sonderabfallgesetz genügen, wenn eine einmalige Meldung abgegeben wird und eine weitere Meldung erst bei wesentlicher Änderung der anfallenden Altölmenge gemacht wird.

Zu § 8:

Auch hier muß betont werden, daß eine Deklaration als Altöl zumindest bei Motorölen nach § 2 Abs. 2 Z. 2 ohne Analyse nicht möglich ist.

Zu § 9 Abs. 2:

Es wäre ausreichend, wenn für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler und für die Ausübung der Tätigkeit als Aufarbeiter eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht des Landeshauptmannes vorgeschrieben würde, umso mehr, als auch die Aufnahme,



- 9 -

das Ruhen und die Einstellung der Tätigkeit von Sammlern und Betreibern von Sammelstellen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist. Unklar ist, ob eine Bewilligung nach § 9 Abs. 2 für jeden Standort separat zu erteilen ist oder ob die Bewilligung für das ganze Bundesland bzw. das ganze Bundesgebiet gilt.

Im übrigen sollte der Nebensatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt lauten: "... es sei denn, daß eine solche Tätigkeit gemäß den §§ 29 ff. GewO von einer bestehenden Gewerbeberechtigung umfaßt ist; in diesem Fall ist die Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen".

Zu § 12 Abs. 2 :

Die hier formulierten Kriterien sollten, schon aus dem Gesichtspunkt einheitlichen Vollzuges und einheitlicher, sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auswirkender Kriterien, an die Regelungen des Sonderabfallgesetzes bzw. der Gewerbeordnung 1973 angepaßt werden.

Zu § 12a:

Im Sinne der Erläuterungen wäre dem § 12a folgender Satz anzufügen: "Diese Grenzwerte dürfen die auf Grund des Dampfkessel-Emissionsgesetzes für die Verfeuerung von Altöl festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten".

Zu § 13:

Es erscheint fraglich, ob die Einhebung eines Entgelts sich auf die Bereitschaft des angesprochenen Bürgers, sich gesetzeskonform zu verhalten, vorteilhaft auswirken wird.

Zu § 14 Abs. 1 bis 3:

Zunächst sei auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 des Entwurfes hingewiesen.

- 10 -

Wird die Kontrollpflicht von Grenzwerten nach § 3 Abs. 2 und § 12a der Behörde auferlegt, ohne daß dem Altölsammler und -besitzer eine Nachweispflicht für die Qualität seines Altöls trifft, so ist mit einem wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen, sowie mit der Notwendigkeit zur Errichtung amts-eigener Labors. Es darf daher vorsorglich auf § 5 FAG 1985 hingewiesen werden.

Zu § 14b:

Mit Ausnahme der Aussage, wann eine Einrichtung nicht als Ölwechseleinrichtung anzusehen ist, geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, welche Mindestanforderungen eine Sammelstelle oder eine Ölwechseleinrichtung erfüllen muß.

Im übrigen erscheint die Effizienz dieser Regelung vor allem dann fraglich, wenn man davon ausgeht, daß der Käufer das Motoröl dort erwerben wird, wo es am günstigsten ist, das Altöl jedoch bei der nächstliegenden Sammelstelle abliefern will.

Zu § 14c:

Eine Bewilligung des Landeshauptmannes für die vorübergehende Errichtung nicht gewerblicher Sammelstellen (diese sind oft nur einige Stunden in Betrieb) bringt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Derartige Sammelstellen sind nach bisherigen Erfahrungen mobile, in Containern oder Kraftfahrzeugen eingebaute Einheiten. Es wird vorgeschlagen, für diese Fälle eine Art Typenge-  
nehmigung der Sammeleinrichtung vorzusehen. Damit könnte auch die derzeit offene Frage gelöst werden, ob bei Verlegung einer Sammelstelle an einem anderen Ort eine neuerliche Bewilligung erforderlich ist. Auch hier muß wieder darauf hingewiesen werden, daß eine "Kontrolle", ob es sich bei dem überbrachten Gut überhaupt um Altöl im Sinne des § 2 handelt, nicht möglich ist. Hinsichtlich der Bewilligungskriterien für derartige Sammelstellen wird auf die Stellungnahme zu § 12 Abs. 2 verwiesen.

- 11 -

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen § 14c nicht unter Strafdrohung gestellt ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 12 -

LAD-VD-5744/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Schwij*